



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22-1155  
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

G.-Zl.: GLA-2023/161/HIPE/MAFL  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

MMag. Peter Hilpold

DW: 1154

Innsbruck, 18.09.2023

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – TVAG geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.08.2023  
Ihre Geschäftszahl: VD-1549/71-2023

Sehr geehrte Herr Dr. Egger,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Möglichkeit, zum oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung zum Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz kommt es zu einer Präzisierung im Rahmen der Begrifflichkeiten, dass nicht nur Folientunnel, sondern nun auch „Kulturschutzanlagen“ nicht als „Gebäude“ im Sinne dieses Gesetzes gelten mit der Folge, dass keine Verkehrsaufschließung notwendig ist. Die Kulturschutzanlage besteht gemäß Erläuternden Bemerkungen nur zum Teil aus Folien und darf maximal einen Meter Höhe erreichen, der Boden darf nicht versiegelt sein. Die Arbeiterkammer Tirol erhebt gegen diese Präzisierung der Begriffsbestimmungen keinen Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Erwin Zangerl

Der Direktor:

Mag. Gerhard Pirchner